

WAHLORDNUNG

des Wirtschaftskreises Hohenschönhausen-Lichtenberg (WKHL)

- § 1 Grundlage für alle vom WKHL vorzunehmenden Wahlen ist die Satzung des WKHL, soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist.
- § 2 Die Wahlordnung gilt für die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- § 3 Wahlen können nur stattfinden, wenn sie fristgerecht (3 Wochen vor der Wahl) in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sind.
- § 4 (1) Die Wahlen des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Beisitzer werden in einem weiteren Wahlgang gewählt.
- (2) Andere Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln, wenn es mehr Kandidaten als Mandate gibt oder wenn es ein wahlberechtigtes Mitglied oder der Vorstand fordert.
- § 5 Vorschlagsberechtigt und wählbar sind die Mitglieder des WKHL.
- § 6 Vorgeschlagene Kandidaten müssen ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklären.
- § 7 (1) Zur Durchführung von Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln wird in offener Abstimmung eine Wahlkommission gewählt. Diese bestimmt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (2) Mitglieder der Kommission dürfen bei diesen Wahlen nicht kandidieren. Nimmt ein Kommissionsmitglied eine Kandidatur an, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.
- § 8 Die Stimmzahl jedes Mitglieds des WKHL entspricht der Zahl der im jeweiligen Wahlgang zu besetzenden Mandate. Eine Unterschreitung der beschlossenen Stimmzahl ist möglich. Eine Überschreitung macht den Stimmzettel ungültig. Stimmenbündelung ist nicht zulässig.
- § 9 (1) In getrennten Wahlgängen erfolgen die Wahlen für:
die/ den Vorsitzende/n
die/ den Stellvertretende/n Vorsitzende/n
die/ den Kassierer/in.
- (2) Die Beisitzer können nach § 11 gewählt werden.
- § 10 (1) Im ersten Wahlgang ist die/der Kandidat/in mit den meisten Stimmen gewählt, sofern sie/er die Stimmen von mehr als 50 Prozent der am Wahlgang teilnehmenden Mitglieder des WKHL auf sich vereinen kann.
- (2) Erreicht kein/e Kandidat/in im ersten Wahlgang das in Abs. 1 geregelte Quorum, so erfolgt ein zweiter Wahlgang unter den in Abs. 1 geregelten Bedingungen. Vor dem zweiten Wahlgang sind neue Kandidaturen möglich.
- (3) Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein/e Kandidat/in das erforderliche Quorum, so erfolgt ein dritter Wahlgang, an dem die beiden Bestplatzierten aus dem zweiten

Wahlgang teilnehmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Vor jedem Wahlgang können Kandidaturen zurückgezogen werden.

- § 11 Bei Gruppenwahlen entscheidet über die Reihenfolge die Zahl der Ja-Stimmen, wobei auch hier nur gewählt ist, wer das Quorum von mehr als 50 Prozent der am Wahlgang teilnehmenden Mitglieder des WKHL auf sich vereinen kann. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- § 12 Nach der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.
- § 13 Über die Wahl ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches die Einzelergebnisse für alle gewählten Kandidaten und alle Wahlgänge sowie eine Aufstellung der Gewählten umfasst. Das Wahlprotokoll ist durch den Vorsitzenden der Wahlkommission und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.